



**Gemeinde
Wietmarschen**

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

**Bebauungsplan Nr. 104.2
„Biogasanlage Alte Kläranlage,
Erweiterung“**

gleichzeitig: 34. FNP-Änderung

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 223289
Datum: 30.01.2025

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1	Untersuchungsmethodik	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG	11
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	11
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	11
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	18
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	20
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	20
3.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	20
3.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	21
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	21
4	WIRKUNGSPROGNOSE	21
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	21
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	21
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	24
4.2.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	24
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
4.2.3	Fläche	26
4.2.4	Boden	27
4.2.5	Wasser	27
4.2.6	Luft und Klima	28
4.2.7	Landschaft	28
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	29
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	29
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	29
4.4	Wechselwirkungen	32
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	32
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	35
6	MONITORING	37
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	38
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	38

9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	38
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	39
11	ANHANG.....	40
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	40
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	41
11.2.1	Gesetze	41
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	41
11.2.3	Sonstige Quellen	42
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	45
11.3.1	Eingriffsflächenwert	45
11.3.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	46
11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	46
11.3.4	timelag-Zuschlag	47
11.3.5	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	47
11.4	Artenliste für Bepflanzungsmaßnahmen	49
11.5	Bestandsplan.....	49

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	22
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004).....	23
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	29

Wallenhorst, 30.01.2025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.
Olaf Jarzyna, B.Eng. (Artenschutz)

Wallenhorst, 30.01.2025

Proj.-Nr.: 223289

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

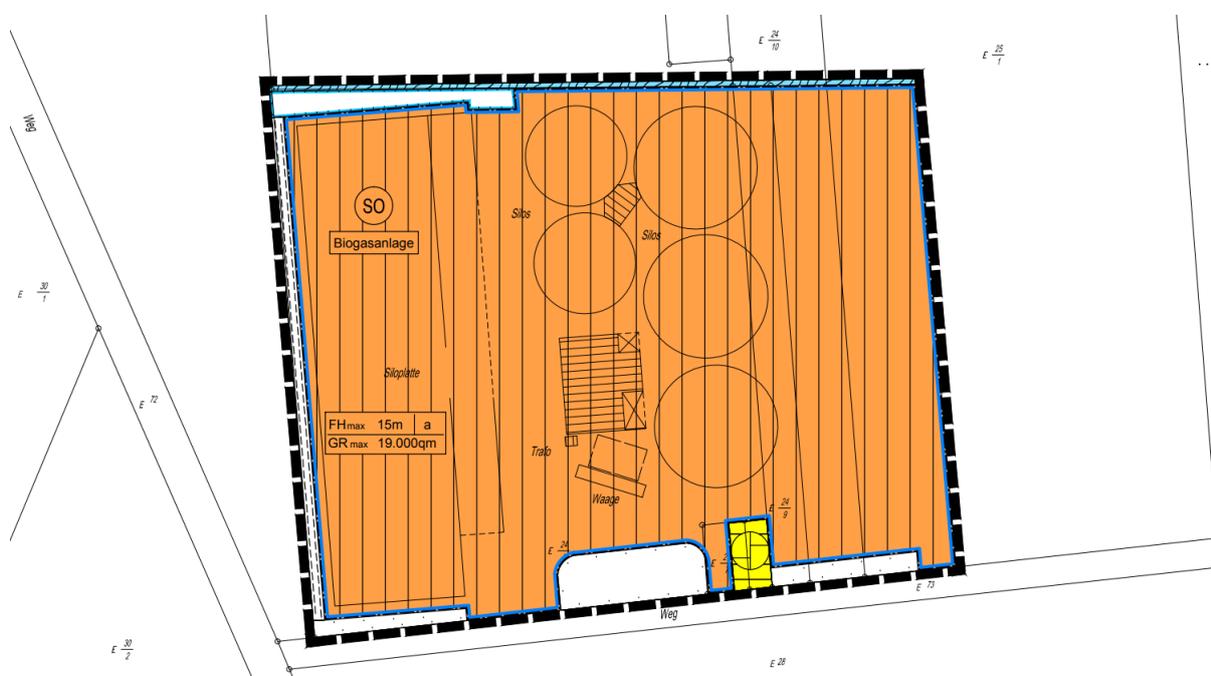
1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietmarschen und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 (2009) hat die Gemeinde Wietmarschen südöstlich der Ortslage Wietmarschen an dem ehemaligen Standort der Kläranlage Lohne die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, eine Biogasanlage zu errichten. Die Biogasanlage ist auf der Grundlage der entsprechenden Genehmigungen nach BImSchG in Betrieb.

Mit der 15. Änderung des FNP wurde 2012 der Standort der Biogasanlage planungsrechtlich bereits erweitert und der Bebauungsplanes Nr. 104.1 aufgestellt.

Abb.: Bebauungsplan Nr. 104.1 (Ursprungsplan 2012, Ausschnitt o.M.):



Nunmehr soll der Biogasanlagenstandort erweitert werden, um hier weitere bauliche Anlagen/ Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage (zusätzliche Lagerbehälter und Fermenter, eine Halle für Mist sowie eine LNG-Anlage) errichten zu können.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der o.g. gemeindlichen Zielsetzungen stellt die Gemeinde Wietmarschen nunmehr den Bebauungsplan Nr. 104.2 „Biogasanlage Alte Kläranlage, Erweiterung“ auf. Im Parallelverfahren wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 5,4 ha auf.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 104.2 „Biogasanlage Alte Kläranlage, Erweiterung“ sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 53.750 m²
- Sonstiges Sondergebiet (GR 45.000 m ²), davon	ca. 52.015 m ²
(- Versiegelung	ca. 45.000 m ²)
(- Freiflächen	ca. 4.355 m ²)
(- Flächen zum Erhalt	ca. 380 m ²)
(- Flächen zum Anpflanzen	ca. 1.375 m ²)
(- Grabenverrohrung	ca. 905 m ²)
- Straßenverkehrsflächen	ca. 1.530 m ²
- Versorgungsanlage / Pumpstation	ca. 205 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus dem Sondergebiet, den Straßenverkehrsflächen sowie der Versorgungsanlage (Pumpstation). Die Versiegelung beträgt ca. 4,67 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“ (GR 45.000 m ²)	45.000	1,0	45.000
Straßenverkehrsflächen	1.530	1,0	1.530
Versorgungsanlage / Pumpstation	205	1,0	205
Versiegelung			46.735

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht vollständig um eine neu zugelassene Versiegelung handelt. Für den südlichen Teil des Plangebietes liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan (104.1) vor, der u.a. ein Sondergebiet mit einer Grundfläche (GR) von 19.000 m² sowie eine Versorgungsanlage / Pumpstation (= 180 m²) zulässt. Zudem liegen am südlichen Randbereich des Plangebietes bereits versiegelte Bereiche in Form einer Straße („Kortenberken“ = 1.145 m²) sowie am (süd)östlichen Randbereich Teile der bestehenden Biogasanlage vor (= 1.840 m²). Die auf Grundlage der planungsrechtlich zulässigen sowie vorhandenen Bebauungen (= Straße) im hier vorliegenden Plangebiet gegenwärtige Versiegelung liegt bei ca. 22.165 m². Zieht man nun die bereits zulässige Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von ca. 25.513 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich (planungsrechtlich) mögliche Neuversiegelung von ca. 24.570 m².

Die **34. FNP-Änderung** sieht Sonderbauflächen vor. Aufgrund der größeren Detailschärfe wird bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung (sh. Kapitel 11.3) auf die Festsetzungen des B-Planes zurückgegriffen.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Ausweisung von Gewerbegebieten) kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2 des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 0 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen.

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden

freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltberichtes zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kapitel 3, 4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kapitel 5 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kapitel 4.2.2, 5
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Kapitel 4.2.4, 5
Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hiermit wird auch der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung/strategischen Umweltprüfung gemäß UVPG nachgekommen.

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“
(www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG)	Kapitel 4.2.1, 4.5
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Kapitel 4.2.5

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim liegt ein RROP aus dem Jahre 2001 vor. Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Grafschaft Bentheim (RROP 2001) stellt für den Planbereich ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials und auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) und ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dar.

Flächennutzungsplan (FNP):

Derzeit wird der Erweiterungsbereich im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wietmarschen als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim liegt ein LRP aus dem Jahre 1998 vor. In den zeichnerischen Darstellungen des LRP wird ca. 2 Kilometer nördlich des Plangebietes in der Karte „Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche –“ ein Bereich „Regionaler Bedeutung“ dargestellt. In der Karte „Planungskarte“ ist im Umgebungsbereich des Plangebietes als Anforderungen an Nutzungen für die Landwirtschaft die Anlage von Saum- und Kleinbiotopen dargestellt. Inzwischen liegt zudem eine Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP vor. Im dazugehörigen „Übersichtsplan“ wird für das Plangebiet keine Darstellung getroffen. Die Karte „Biotopverbundflächen“ trifft keine zeichnerischen Aussagen zum vorliegenden Plangebiet. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieser Scoping-Unterlage berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Wietmarschen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahre 2003 vor. In den zeichnerischen Darstellungen werden folgende Aussagen getroffen:

- Karte „Biotoptypen und Flächennutzungen“: Für das Plangebiet ist eine Kläranlage dargestellt. In der Umgebung befinden sich Ackerflächen und Einzelgehölze/ Gehölzgruppen.
- Karte „Arten und Biotope“: Das Plangebiet und seine angrenzenden Bereiche liegt innerhalb eines Gebietes mit geringer Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

- Karte „Landschaftsbild“: Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Landschaftsbildeinheit (L3.7) mit mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Eigenart sowie hoher Bedeutung für die Erholungseignung.
- Karte „Boden/Wasser“: Das Plangebiet liegt in einem „Bereich hoher Winderosionsgefahr ohne Dauervegetation“.
- Karte „Klima“: Für das Plangebiet selbst werden keine Aussagen getroffen.
- Karte „Zielkonzept“: Es handelt sich überwiegend um einen Bereich (Gebiets-Nr.: 580.03.30), der die Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit überwiegend aktuell geringer bis sehr geringer für alle Schutzgüter“ aufweist.
- Karte „Planungs- und Entwicklungskarte“: Der Bereich des Plangebietes und seiner Umgebung liegt nicht in einem „Gebiet mit Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz“. Im südöstlichen Umgebungsbereich des Plangebietes wird unter „Maßnahmen zur Erholungsvorsorge und Freiraumqualität“ die Ergänzung/ Neuanlage/ Sicherung und Pflege von Gehölzbeständen/ Grünflächen vorgeschlagen (Hier speziell: Baumreihe entlang der südlich verlaufenden Straße) vorgeschlagen.

3 Bestandsaufnahme und –bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden.

Für den Biogasanlagenstandort ist auszuführen, dass bereits im Rahmen der Standortentscheidung die Belange des Immissionsschutzes Berücksichtigung gefunden haben (ausreichende Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung, An- und Abtransport der Substrate (Gülle, nachwachsende Rohstoffe) ohne Beeinträchtigung von Wohnsiedlungsbereichen).

Bzgl. dem Betrieb der Biogasanlage hat der Vorhabenträger Immissionsgutachten (bzgl. Geruch, Lärm usw.) bereits in den vorherigen Genehmigungsverfahren vorgelegt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass künftig keine wesentlichen Beeinträchtigungen der benachbarten (Wohn)Nutzungen durch den Betrieb der Biogasanlage zu erwarten sind.

Durch die nunmehr vorgesehene Erweiterung der Biogasanlage (zusätzliche Lagerbehälter und Fermenter, eine Halle für Mist sowie eine LNG-Anlage) sind weitere, erhebliche Immissionen nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotop und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2021) im September 2023 durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kapitel 11.5) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Ergebnis der Biotoptypenerfassung:

Bestand gemäß B-Plan Nr. 104.1 (2012)

Für den südlichen Bereich des Plangebietes gilt der Bebauungsplan Nr. 104.1, dessen Festsetzungen für diesen Teil als Bestand anzusetzen ist. Hinsichtlich der Bewertungen der jeweiligen Festsetzungen wird auf den Umweltbericht zum B-Plan Nr. 104.1 zurückgegriffen.

Versiegelung innerhalb des SO-Gebietes Wertfaktor 0,0

Freiflächen innerhalb des SO-Gebietes Wertfaktor 0,9

Hinweis: Erhöhung des Ursprungswertes von 0,7 auf 0,9 entsprechend einer zwischenzeitlichen Anpassung der Bewertung von Freiflächen im Landkreis Graftschaft Bentheim gemäß Schreiben von März 2017

Versorgungsanlage / Pumpstation Wertfaktor 0,0

Wasserflächen / Graben Wertfaktor 1,0

Versickerungsfläche Wertfaktor 1,0

Grabenverrohrung (entspricht Freiflächen innerhalb des SO-Gebietes) Wertfaktor 0,9

Hinweis: Erhöhung des Ursprungswertes von 0,7 auf 0,9 entsprechend einer zwischenzeitlichen Anpassung der Bewertung von Freiflächen im Landkreis Graftschaft Bentheim gemäß Schreiben von März 2017

Flächen zum Erhalt von Bepflanzungen Wertfaktor 1,8

Flächen zum Anpflanzen (Breite von ca. 3 m) Wertfaktor 1,0

Flächen zum Anpflanzen (Breite von ca. 4 m) Wertfaktor 1,5

Tatsächlicher Bestand vor Ort

Es handelt sich hier um eine bestehende Biogasanlage mit Fermenter, Gasspeicher, sonstigen Gebäuden sowie einen Silagebereich.



Bei der Erhaltfläche am südlichen Randbereich handelt es sich um eine Baumgruppe im südlichen Bereich der bereits bestehenden Biogasanlage. Es sind in erster Linie Eichen und Weidengehölze vorhanden. Der Brusthöhendurchmesser (BHD) der Gehölze beträgt zumeist ca. 20-30 cm. An den Gehölzen waren keine größeren Rindenabplatzungen erkennbar. Zudem stocken auch vereinzelt Kirschlorbeerbüsche in der Baumgruppe.



Bestand Erweiterungsbereich / außerhalb 104.1

10.4.2 Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) Wertfaktor 1,2

Im Straßenseitenraum, im Böschungsbereich des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Entwässerungsgrabens sowie im Silagebereich sind schmalflächige halbruderales Gras- und Staudenfluren vorhanden.



11.1 Acker (A) Wertfaktor 0,9

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes wird weitestgehend von einem intensiv genutzten Acker eingenommen.



13.1.1 Straße (OVS) Wertfaktor 0,0

Südlich an die bestehende Biogasanlage anliegende Straße. Die Straße wird durch die Planung nicht verändert.

13.13.7 Biogasanlage (OKG) Wertfaktor 0,0

Hierbei handelt es sich um (versiegelte) Bereiche der bestehenden Biogasanlage, die außerhalb des B-Planes 104.1 errichtet wurden (u. a. Erweiterungsgebäude im Südosten).

Angrenzende Bereiche:

In der direkten Umgebung schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen (intensiv Acker) an das Plangebiet an. Nördlich schließt ein Abzugsgraben an das Plangebiet an. Weitere Gräben befinden sich im weitem Umfeld des Plangebietes. Gehölzstrukturen liegen nördlich wie südwestlich in Form einer Baum-Strauchhecke vor. Ein Bezug zur freien Landschaft ist in sämtliche Richtungen gegeben (teils eingeschränkt durch vertikale Gehölzstrukturen).

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen von gefährdeten Arten der Roten Listen liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kapitel 1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der einmaligen Ortsbegehung im April 2024 durch die INGENEURPLANUNG WALLENHORST GMBH & CO. KG sowie der durchgeführten faunistischen Untersuchung (Brutvögel) im Jahr 2024 sind keine Rote-Liste-Arten nachgewiesen worden, die über die weiter unten aufgelisteten artenschutzrechtlich relevanten Arten hinausgehen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotoptypen, die gemäß den Angaben der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2019) als „gefährdet bzw. beeinträchtigt“ (RL-3) oder höher einzustufen sind

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / Artenschutzrechtlich relevante Arten:
Für den Bebauungsplan Nr. 122 liegt ein Artenschutzbeitrag vor (IPW 2023). Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung, einer Erstbegehung und den daraus resultierenden Erkenntnissen und der bestehenden Biotoptypenausstattung eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Faunapotenzialabschätzung).

Vor diesem Hintergrund sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück im Frühjahr 2023 faunistische Erfassungen zu der Artgruppe der Brutvögel, Amphibien und Reptilien (IPW 2023) erforderlich und durchgeführt worden.

Als Ergebnisse lässt sich Folgendes festhalten (IPW 2023):

Avifauna: „Eine Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder eine direkte Inanspruchnahme bzw. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), oder eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind durch die Umsetzung der Planung für die im Jahr 2024 nachgewiesenen Art mit besonderer Planungsrelevanz Rauchschwalbe und Star somit nicht zu erwarten. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Spezielle Maßnahmen sind für diese Arten somit nicht erforderlich..... Bei den im Geltungsbereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung nachgewiesenen Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Gartenbaumläufer, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp, kann davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Planung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Das Gros der im Rahmen der Brutvogel-Erfassung festgestellten Reviere bzw. Reviermittelpunkte befand sich außerhalb des Eingriffsbereiches. Für die vor dem Hintergrund der Habitatausstattung des Plangebietes wenigen betroffenen Arten (ungefährdete, weit verbreitete Arten, die insbesondere auch im Bereich der Siedlungen und Hausgärten vorkommen) verbleiben im unmittelbaren bzw. näheren Umfeld des Plangebietes (u. a. umliegender Gehölz- und Vegetationsbestände) ausreichend Flächen mit geeigneten Habitatstrukturen bzw. vergleichbaren Requisiten, die von diesen Arten genutzt werden können, und werden auf kurze bis lange Sicht voraussichtlich auch innerhalb des Plangebietes neu geschaffen (bspw. neu geschaffene Hausgärten/Grünanlagen). Ein Ausgleich über spezielle CEF-Maßnahmen ist für diese Arten nicht erforderlich.“

Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist unter der Berücksichtigung der in Kap. 2.5 formulierten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) nicht zu erwarten.

Vorsorglich gilt für die möglicherweise vorkommenden Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch sicher ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. Oktober und 01. März) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.“

Fledermäuse: *„Da weder Quartiere noch essentielle Nahrungsräume/ Habitatstrukturen von Fledermäusen im Plangebiet vorhanden sind und somit solche durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht in Anspruch genommen werden, werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.“*

Weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten: *„Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Artgruppen keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.“*

Details können dem Artenschutzbeitrag (IPW 2025) entnommen werden.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung³ liefert folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Von der Planung sind keine Schutzgebiete und -objekte unmittelbar betroffen.
- Das nächstgelegene Schutzgebiet (Naturschutzgebiet: „Engender Wüste, Heseper Moor (Nordhorn Range; Kennzeichen: NP NDS 00013), befindet sich ca. 6,1 km südlich des Plangebietes.

³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 05.12.2023 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

- Das Plangebiet befindet sich in einem für Brutvögel wertvollen Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3409.3/4; Bewertungseinstufung: „Status offen“.), an das in nördlicher Richtung weitere für Brutvögel wertvolle Bereiche angrenzen.
- Das Plangebiet befindet sich in einem für Gastvögel wertvollen Bereich (für Gastvögel wertvoller Bereich; „Steinhaar“; Kenn-Nr. Teilgebiet: 4.5.01.06; Bewertungseinstufung: „Status offen“), an das in nördlicher Richtung weitere für Gastvögel wertvolle Bereiche angrenzen.
- Für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet dargestellt.
- Das Plangebiet befindet sich im Randbereich eines dargestellten Wolfsrudelterritoriums (Territorium Nordhorn: Residenter Einzelwolf).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um einen bereits teilweise versiegelten Bereich handelt, für den auf ca. 2,5 ha bislang ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Sondergebiet Biogasanlage) vorliegt. Der ca. 2,8 ha große Erweiterungsbe- reich wird im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wietmarschen als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt und aktuell in Ackerbau bewirt- schaftet.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 a)⁴ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen „Mittlerer Tiefumbruch- boden aus Podsol-Gley“ vorhanden ist. Der Bodentyp „Mittlerer Tiefumbruchboden aus Pod- sol-Gley“ ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2023 b⁵) des LBEG nicht als „Böden mit besonderer Bedeutung verzeichnet und somit nicht als potenziell bedeutsam einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 c)⁶ als „gering“ eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine sehr mittlere standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVEN

⁴ NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁵ NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁶ NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

2023 d)⁷. Gemäß der Karte „Boden/Wasser“ des Landschaftsplanes befindet sich das Plangebiet zudem in einem „Bereich hoher Winderosionsgefahr ohne Dauervegetation“.

Im NIBIS[®]-KARTENSERVEN (2023 e)⁸ werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Oberflächengewässer. Nördlich an das Plangebiet grenzt ein Abzugsgraben im Regelprofil an.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS[®]-KARTENSERVEN (2023 f)⁹ lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1991-2020) zwischen > 5 -100 mm/a. Somit liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS[®]-KARTENSERVEN 2023 g)¹⁰, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Der Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung stellt für das Plangebiet keine Wasserschutzgebiete dar.

Überschwemmungsgebiete: Im Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung werden für das Plangebiet keine Überschwemmungsgebiete dargestellt.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

In der Karte „Klima“ des Landschaftsplanes werden für das Plangebiet selbst keine Aussagen getroffen.

Das Plangebiet liegt im Niederungsbereich zwischen den Ortschaften Wietmarschen und Lohne. Der Bereich des Plangebietes sowie dessen nähere und weitere Umgebung wird durch landwirtschaftliche Nutzung, vorwiegend Ackerbau gekennzeichnet. Die teilweisen auch größeren Ackerflächen werden durch lineare Gehölzstrukturen in Form von Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen gegliedert. Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe haben und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturlausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder). Bei dem Plangebiet und seinem näheren Umfeld handelt es sich aufgrund seiner Lage und den angrenzenden bzw. umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen jedoch um keinen thermisch belasteten Bereich. Die im näheren Um-

⁷ NIBIS[®]-KARTENSERVEN (2023 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS[®]-KARTENSERVEN (2023 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS[®]-KARTENSERVEN (2023 f): *Grundwasserneubildung mGrowa22 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS[®]-KARTENSERVEN (2023 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

feld und innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen dienen aufgrund ihrer geringen Größe zudem nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim befindet sich das hier vorliegende Plangebiet in der Naturraumeinheit „580.0 Nordhorner Talsand-Gebiet“. Nach den Angaben des Landschaftsplanes (LP) der Gemeinde Wietmarschen liegt das Plangebiet genauer innerhalb der Einheit „580.03 Wietmarscher Talsand-Platte“. Gemäß der Karte „Landschaftsbild“ des LP der Gemeinde Wietmarschen lässt sich das Plangebiet innerhalb der Landschaftsbildeinheit L 2.5 verorten. Die Kurzcharakterisierung der Landschaftsbildeinheit lautet wie folgt: „*Von Äckern dominiertes Offenland, große Schläge regelmäßig gegliedert durch Hecken; verstreute Hofstellen*“ (Textteil des LP, S. 49). Es handelt sich nach den Angaben im Textteil des LP um eine Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung hinsichtlich der Eigenart und mit einer mittleren Bedeutung für die Erholungseignung.

Das Plangebiet selbst ist von seiner Lage im Außenbereich der Gemeinde Wietmarschen sowie seiner teilweisen Nutzung als bestehende Biogasanlage (versiegelte Fläche mit Fermentern, Gasspeichern etc.) und durch die bestehende Ackernutzung geprägt. Im weiteren umliegenden Bereich befinden sich weitere kleinflächige Gehölzbereiche, einzelne Hofstellen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Als Vorbelastung ist die bestehende Biogasanlage zu nennen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze haben eine gewisse positive Wirkung in Bezug auf das Landschaftsbild. Das Zielkonzept des Landschaftsplanes stellt für das gesamte Plangebiet die Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringe bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ dar. Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine eher durchschnittliche (mittlere) Bedeutung zugewiesen.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude (Biogasanlage mit Fermentern, Gärsilos, Lagerflächen) sind als Sachgut anzusehen.

Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. bzw. bekannt.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i. d. R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust des Ackers bedingt.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass sich das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ca. 6,5 km in südlicher Richtung befindet. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Hesepor Moor Engender Wüste (EU-Kennzahlen: 3508-301). Aufgrund dieser Entfernung zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines FFH- oder Vogelschutz-Gebietes bedingt werden.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit (anteilig) bereits als Biogasanlage sowie weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Mit der Biogasanlage liegt eine Anlage vor, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen ist.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die gewerbliche Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch (hoch aufragende) Gebäude / Gebäudeteile
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Für den Biogasanlagenstandort ist auszuführen, dass bereits im Rahmen der Standortentscheidung die Belange des Immissionssschutzes Berücksichtigung gefunden haben (ausreichende Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung, An- und Abtransport der Substrate (Gülle, nachwachsende Rohstoffe) ohne Beeinträchtigung von Wohnsiedlungsbereichen).
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Artenkenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen/ Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächen- und/oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u. a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Daher werden zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kapitel 4.1.1). Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Für den Biogasanlagenstandort ist auszuführen, dass bereits im Rahmen der Standortentscheidung die Belange des Immissionsschutzes Berücksichtigung gefunden haben (ausreichende Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung, An- und Abtransport der Substrate (Gülle, nachwachsende Rohstoffe) ohne Beeinträchtigung von Wohnsiedlungsbereichen).

Bzgl. dem Betrieb der Biogasanlage hat der Vorhabenträger Immissionsgutachten (bzgl. Geruch, Lärm usw.) bereits in den vorherigen Genehmigungsverfahren vorgelegt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass künftig keine wesentlichen Beeinträchtigungen der benachbarten (Wohn)Nutzungen durch den Betrieb der Biogasanlage zu erwarten sind.

Durch die nunmehr vorgesehene Erweiterung der Biogasanlage (zusätzliche Lagerbehälter und Fermenter, eine Halle für Mist sowie eine LNG-Anlage) sind weitere, erhebliche Immissionen nicht zu erwarten.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Durch die Planung wird vornehmlich ein Acker sowie sehr geringfügig eine halbruderale Gras- und Staudenflur überplant. Der Verlust der Biotoptypen durch die Überplanung führt zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren.

Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d. h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen, die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im unmittelbaren Umgebungsbereich der geplanten Biogaserweiterungsflächen „Biogasanlage Alte Kläranlage“ sind aktuell schon starke Störwirkungen durch den Betrieb der bestehenden Biogasanlage sowie der intensiven Landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerfläche) vorhanden. Mit der Umsetzung der Planung ist betriebsbedingt mit Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung zu rechnen, welche sich auch auf angrenzende Flächen auswirken können. Diese werden sich mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage gegenüber der bestehenden Situation (bestehende Biogasanlage mit anliegenden Gebäudekomplexen) sowie unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes jedoch nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden.

Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf die Vorhabenfläche selber sowie das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich im Hinblick auf das Störpotenzial durch den Betrieb der Biogasanlage nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) und der aktuellen Nutzung (intensive landwirtschaftliche Nutzfläche) unterscheiden.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind Biotoptypen betroffen, die nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell als „weniger empfindlich“ (Wertfaktor 0,6 bis 1,5) gelten. Die Überplanung des Biotoptypenbestandes führt zu einem Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (sh. Kapitel 5) verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die vorliegende Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten. Für den Bebauungsplan Nr. 104.2 liegt eine Brutvogelkartierung sowie ein Artenschutzbeitrag (IPW 2025) vor. Demnach werden die „Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG [...] Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel nachgewiesen und der Fledermäuse möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der formulierten Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.“

Details können den jeweiligen Berichten entnommen werden. Insgesamt lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt verbleiben werden.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kapitel 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Die Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 5,37 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Versiegelung von 46.735 m² bzw. (planungsrechtliche) Neuversiegelung von 24.570 m² zugelassen wird. Neben dieser Versiegelung kommt durch die Anlage von Grünflächen / Beeten sowie Erhalt- und Anpflanzflächen zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 7.015 m². Die vorliegende Planung bedingt weitestgehend den Verlust einer unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Mit erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ist jedoch nicht zu rechnen.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsf lächen wird der Bodenluft- und -wasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsf läche, Lagerf lächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte bzw. verdichtete F lächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 24.570 m² neu versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Mit erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist jedoch nicht zu rechnen.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die geplante Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Innerhalb des Plangebietes liegen Bereiche mit einer geringen (bis 100 mm/a) Grundwasserneubildungsrate vor. Die Planung führt somit zu einer Flächenversiegelung innerhalb eines Bereiches mit einer geringen Grundwasserneubildungsrate.

Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Da es sich bei der geplanten Nutzung jedoch nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist daher nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Mit erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist jedoch nicht zu rechnen.

4.2.6 Luft und Klima

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft verloren.

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

In Bezug auf das Plangebiet weist der Landschaftsrahmenplan (Karte „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche“) nicht darauf hin, dass es sich um einen Bereich mit besonderer Bedeutung handelt.

Das Plangebiet selbst ist von seiner Lage im Außenbereich der Gemeinde Wietmarschen sowie seiner teilweisen Nutzung als bestehende Biogasanlage (versiegelte Fläche mit Fermentern, Gasspeichern etc.) und durch die bestehende Ackernutzung geprägt. Im weiteren umliegenden Bereich befinden sich weitere kleinflächige Gehölzbereiche, einzelne Hofstellen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Als Vorbelastung ist die bestehende Biogasanlage zu nennen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze haben eine gewisse positive Wirkung in Bezug auf das Landschaftsbild. Das Zielkonzept des Landschaftsplanes stellt für das gesamte Plangebiet die Zielkategorie „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringe bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ dar. Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine eher durchschnittliche (mittlere) Bedeutung zugewiesen.

Es kann daher insgesamt festgehalten werden, dass die Planung zwar eine fortschreitende Neustrukturierung des Landschaftsbildes bedingt, da die Erweiterung der Biogasanlage die vorhandenen Freiflächen ersetzt, durch die Erweiterung an eine bereits bestehende Biogasanlage sowie den Erhalt der Gehölzbestände tritt jedoch keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld ein.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kapitel 3.7).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 12 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen z.B. durch die geplante Flächeninanspruchnahme, Bebauung und Versiegelung oder das vollständige Entfernen der Vegetation. 	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung und/oder Verlust von empfindlichen bis unempfindlichen 	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>chen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.</p>		<p>Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. 	I	<p>Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung können sich auch auf angrenzende Flächen auswirken, diese werden sich mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage gegenüber der bestehenden Situation (bestehende Biogasanlage mit anliegenden Stallgebäuden) sowie unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes jedoch nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Es kommt es zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen. Dies führt an den betreffenden Stellen zu dem Verlust aller Bodenfunktionen. 	II	<p>Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Durch die Nutzung als Biogasanlage bestehende immissionschutzrechtliche Belange. 	I	<p>Für den Biogasanlagenstandort ist auszuführen, dass bereits im Rahmen der Standortentscheidung die Belange des Immissionsschutzes Berücksichtigung gefunden haben (ausreichende Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung, An- und Abtransport der Substrate (Gülle, nachwachsende Rohstoffe) ohne Beeinträchtigung von Wohnsiedlungsbereichen).</p> <p>Bzgl. dem Betrieb der Biogasanlage hat der Vorhabenträger Immissionsgutachten (bzgl. Geruch, Lärm usw.) bereits in den vorherigen Genehmigungsverfahren vorgelegt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass künftig keine wesentlichen Beeinträchtigungen der benachbarten (Wohn)Nutzungen durch den Betrieb der Biogasanlage zu erwarten sind.</p> <p>Durch die nunmehr vorgesehene Erweiterung der Biogasanlage (zusätzliche Lagerbehälter und Fermenter, eine Halle für Mist</p>

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		sowie eine LNG-Anlage) sind weitere, erhebliche Immissionen nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche: Es kommt es zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen. 	I	Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Durch die Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. 	I	Innerhalb des Plangebietes liegen Bereiche mit einer geringen (bis 100 mm/a) Grundwasserneubildungsrate vor. Die Planung führt somit zu einer Flächenversiegelung innerhalb eines Bereiches mit einer geringen Grundwasserneubildungsrate.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. 	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Innerhalb des Plangebietes besteht ein geringes Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. 	I	Unter Berücksichtigung des allgemeinen Stands der Technik, der gültigen Unfallverhütungsvorschriften usw. sind keine grundsätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Die Umsetzung der vorliegenden Planung bedingt eine Veränderung des Landschafts-/Ortsbildes. 	I	Es kann insgesamt festgehalten werden, dass die Planung zwar eine fortschreitende Neustrukturierung des Landschaftsbildes bedingt, da die Erweiterung der Biogasanlage die vorhandenen Freiflächen ersetzt, durch die Erweiterung an eine bereits bestehende Biogasanlage sowie den Erhalt der Gehölzbestände tritt jedoch keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld ein.

4.4 Wechselwirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung nicht bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 104.2. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Für den Biogasanlagenstandort ist auszuführen, dass bereits im Rahmen der Standortentscheidung die Belange des Immissionsschutzes Berücksichtigung gefunden haben (ausreichende Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung, An- und Abtransport der Substrate (Gülle, nachwachsende Rohstoffe) ohne Beeinträchtigung von Wohnsiedlungsbereichen).

Bzgl. dem Betrieb der Biogasanlage hat der Vorhabenträger Immissionsgutachten (bzgl. Geruch, Lärm usw.) bereits in den vorherigen Genehmigungsverfahren vorgelegt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass künftig keine wesentlichen Beeinträchtigungen der benachbarten (Wohn)Nutzungen durch den Betrieb der Biogasanlage zu erwarten sind.

Durch die nunmehr vorgesehene Erweiterung der Biogasanlage (zusätzliche Lagerbehälter und Fermenter, eine Halle für Mist sowie eine LNG-Anlage) sind weitere, erhebliche Immissionen nicht zu erwarten.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ff BauGB)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 3c UVPG erfolgen. Der § 3c UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „...“, wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgebliche Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten.“

Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Gemeinde Wietmarschen, als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, im Untersuchungsraum und seinem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Neuausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ im Zuge eines Bauleitplanverfahrens. Die vorliegende Planung selbst stellt eine Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage dar. Es handelt sich somit um einen Teil kumulierender Vorhaben hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme, Versiegelung etc. und des damit einhergehenden Verlustes an schutzgutspezifischen Funktionen.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)

Durch die Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt - soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich - eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)

Im Störfall könnte es zum Austritt von toxischen oder explosiven Gasen kommen, ebenso ggf. zum Austritt von Biomasse. Da es sich um eine genehmigte Biogasanlage handelt, wird davon ausgegangen, dass für den Fall eines Störfalles bereits entsprechende vorbeugende Maßnah-

men Bestandteil der Genehmigung sind. Derzeitig sind bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund einer Anfälligkeit zulässiger Vorhaben durch schwere Unfälle und Katastrophen abzu-
sehen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Die vorliegende Planung hat das Ziel, die vorhandene Biogasanlage zu erweitern. Die Planung fördert somit den Ausbau erneuerbarer Energien (vgl. auch Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die für das Plangebiet relevanten Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden, sofern vorhanden, in Kapitel 2.2 aufgeführt.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang h zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Für die vorliegende Planung ist festzuhalten, dass sich die Ausweisung des Sondergebietes auf einen Bereich beschränkt, der bereits als Biogasanlage genutzt wird bzw. dessen Erweiterung an eine bestehende Anlage anschließt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Um Schäden an den zu erhaltenden bzw. angrenzenden Gehölzen durch Baustellenmaßnahmen zu vermeiden, ist die DIN 18920 einzuhalten.

Maßnahmen zum Artenschutz

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. Oktober und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten

Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kapitel 11.3). Die verschiedenen (Kompensations-)maßnahmen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden (sh. dort).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen innerhalb des Sondergebietes und im Bereich der Grabenverrohrung

Wertfaktor 0,9

52.015 m² des 53.750 m² großen Plangebietes werden als Sondergebiet mit einer GR_{max} von 45.000 m² festgesetzt. Somit sind, abzüglich von Erhalt- und Anpflanzflächen sowie einer Grabenverrohrung, 4.355 m² als Freiflächen innerhalb des Sondergebietes zu betrachten, welche in etwa den Biotoptypen Scher- und Trittrasen (GR) bzw. Hausgarten (PH) entsprechen und einen Wertfaktor von 0,9 / m² erhalten.

Darüber hinaus wird entlang der Westgrenze des Plangebietes eine Grabenverrohrung festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Bereich zukünftig etwa den Freiflächen innerhalb des Sondergebietes entsprechen wird, weshalb er ebenfalls den Wertfaktor 0,9 erhält.

Flächen zum Erhalt von Bepflanzungen

Wertfaktor 1,8 (Erhalt)

Im Süden des Plangebietes werden die bestehenden Gehölzstrukturen (Eichen und Weidengehölze, sh. Kapitel 3.2) im tatsächlichen vor-Ort-Bestand (weiterhin) zum Erhalt festgesetzt.

Flächen zum Anpflanzen

Wertfaktor 1,2 / 1,5

Am südlichen sowie nördlichen Randbereich werden zur Eingrünung des Plangebietes Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Es sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden (sh. Pflanzliste im Anhang, Kapitel 11.4).

Aufgrund der (teils) geringen Flächengröße und –breite (Breite: 4 bzw. 5 m), welche für die Bepflanzung vorgesehen sind, erhalten diese Maßnahmenflächen den Wertfaktor 1,0 bzw. 1,2.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o. g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 25.785 Werteinheiten** (vgl. Kapitel 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Das Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan Nr. 86.2 von **22.199 Werteinheiten** wird über das **Ökokonto der Gemeinde Wietmarschen im Bereich „Lohner Sand“** über folgende Flächen abgebucht:

Gemarkung Lohne, Flur 19, Fl.-St. 30/5 (tlw.),
Gemarkung Lohne, Flur 20, Fl.-St. 10/1 (tlw.),
Gemarkung Lohne, Flur 26, Fl.-St. 4/10 (tlw.).

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung

- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹¹.

Die Gemeinde Wietmarschen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) würde die im Erweiterungsbereich des Plangebietes vorhandene landwirtschaftliche Nutzung zukünftig fortgeführt werden und eine Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage ausbleiben. Damit könnten die vorhandenen Freiflächen ihre Freiraumfunktionen u. a. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen weiterhin wahrnehmen. Des Weiteren würde eine weitere Versiegelung bzw. Überbauung von Boden und der damit einhergehende Verlust von Infiltrationsraum etc. ausbleiben. Im wirklichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wietmarschen wird der vorliegende Erweiterungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen, des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 Wietmarschen-Lohne VII“ werden die Grundlagen für eine Erweiterung einer Biogasanlage (Sondergebiet) geschaffen.

Bezüglich der Standortwahl ist festzuhalten, dass der Erweiterungsbereich einen direkten Anschluss an eine bereits vorhandene Biogasanlage findet.

Weitere über die in Kapitel 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Reduzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurden nicht geprüft.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

¹¹ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i. d. F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ ist vornehmlich eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche sowie geringfügig eine halbruderale Gras- und Staudenflur betroffen. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Gewerbegebiet auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung (Schutzgut Boden und Wasser) und der Verlust von Lebensraum (Schutzgut Pflanzen/Tiere) durch die Flächeninanspruchnahme. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zur Baufeldräumung (sh. Kapitel 5) die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.*

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ NNATSchG. *Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.*

12. BlmSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.*

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BlmSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. v. (2024). *Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 43 (2) (2/24): 69-140*.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2024). *Bebauungsplan Nr. 104.2 „Biogasanlage Alte Kläranlage, Erweiterung“*. Erläuterungsbericht Brutvögel.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2025). *Bebauungsplan Nr. 104.2 „Biogasanlage Alte Kläranlage, Erweiterung“*. Artenschutzbeitrag.

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): *Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021*. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174, Hannover.

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (1998). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim*. Stand: 1998, Nordhorn

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (2001). *Regionales Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim*. Stand: 2001, Nordhorn.

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (2015). *Teilaktualisierung des LRP zur Fortschreibung des RROP Grafschaft Bentheim*.

LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, Landkreis Osnabrück Fachdienst „Umwelt“.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NIBIS®-Kartenserver (2023a). Bodenkarte 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023b). Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023c). Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023d). Bodenkarte 1:50.000- Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023e). Altlasten. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023f). Grundwasserneubildung nach Methode mGROW22. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023g). Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 19.12.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
[Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf](http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/)

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 19.12.2023 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020*. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

STÜER, B. & SAILER, A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2021) erfolgt in Kapitel 3.2.

Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kapitel 4) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flä- chenwert (WE)
Bestand gemäß B-Plan Nr. 104.1			
Versiegelung innerhalb des SO-Gebietes	19.000	0,0	0,0
Freiflächen innerhalb des SO-Gebietes	2.355	0,9	2.119,5
Versorgungsanlage / Pumpstation	180	0,0	0,0
Wasserflächen / Gräben	255	1,0	255,0
Versickerungsfläche	335	1,0	335,0
Grabenverrohrung (entspricht Freiflächen innerhalb des SO-Gebietes)	400	0,9	360
Flächen zum Erhalt von Bepflanzungen	535	1,8	963,0
Flächen zum Anpflanzen (Breite von ca. 3 m)	153	1,0	153,0
Flächen zum Anpflanzen (Breite von ca. 5 m)	192	1,5	288,0
Bestand Erweiterungsbereich / außerhalb 104.1			
10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	975	1,2	1.170
11.1 Acker (A)	26.385	0,9	23.746,5
13.1.1 Straße (OVS)	1.145	0,0	0,0
13.13.7 Biogasanlage (OKG)	1.840	0,0	0,0
Gesamt:	53.750		29.390

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **29.390 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Maßnahmenwert (WE)
Versiegelung innerhalb des SO-Gebietes	45.000	0,0	0,0
Freiflächen innerhalb des SO-Gebietes	4.355	0,9	3.919,5
Versorgungsanlage / Pumpstation	205	0,0	0,0
Grabenverrohrung (entspricht Freiflächen innerhalb des SO-Gebietes)	905	0,9	814,5
Flächen zum Erhalt von Bepflanzungen	380	1,8	684
Flächen zum Anpflanzen (Breite von ca. 4 m)	300	1,2	360
Flächen zum Anpflanzen (Breite von ca. 5 m)	1.075	1,5	1.612,5
Straßenverkehrsflächen	1.145	0,0	0,0
Straßenverkehrsflächen (Erhalt 10.4.2 UHM - Straßenseitenraum)	385	1,2*	462,0
Gesamt:	53.750		7.852,5

* Nach derzeitigem Stand ist von keinem Ausbau der vorhandenen Straße auszugehen, so dass hier weiterhin der Ist-Zustand mit entsprechender Bewertung angenommen wird.

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **7.853 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 29.390 \text{ WE} & - & 7.853 \text{ WE} & = & 21.537 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **21.537 Werteinheiten** besteht.

11.3.4timelag-Zuschlag

Der Bebauungsplan ist 2012 rechtskräftig geworden. Von den ursprünglich 345 m² der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (sh. Kapitel 3.2) sind 345 m² bis heute (Januar 2025) nicht umgesetzt worden. Dies entspricht einer Wertigkeit von 153 m² x (WF) 1,0 = 153 Werteinheiten + 192 m² x (WF) 1,5 = 288 Werteinheiten = **441 Werteinheiten**. Ein timelag-Zuschlag von 5 % pro Jahr kommt dann zum Tragen, wenn die Kompensationsmaßnahme zwei Jahre nach Umsetzung des Eingriffs nicht umgesetzt wurde.

In der Tabelle ist in den Zeilen ohne farbige Markierung jeweils die Flächengröße genannt, auf der die einzelnen Maßnahmen mit Zeitverzögerung stattfinden.

Die hellrot hinterlegten Zeilen zeigen den berechneten Time-Lag-Zuschlag (= zusätzlicher Kompensationsbedarf). Dieser ergibt sich durch Multiplikation der Wertigkeit der im jeweiligen Jahr vorgesehenen Maßnahmenfläche mit der Prozentzahl, die dem Time-Lag-Zuschlag für das Jahr der Fertigstellung zugeordnet wurde. Diese Prozentzahl ist in der Tabelle jeweils unter der Jahreszahl aufgeführt. Ausgangspunkt ist das 2 Jahre nach Satzungsbeschluss (2012) vorgesehene Fertigstellungsjahr (der Kompensationsmaßnahmen) 2014.

Fertigstellung im Jahr		2014	2024
Time-Lag-Zuschlag		0 %	50 %
Maßnahme:			
Flächen zum Anpflanzen	Wert [WE]	441	441
	Zuschlag [m ²]	-	221
Summe der „Verzögerungswerte“ (weiße Zeilen)	Wert [WE]	-	441
Summe des Zuschlages (hellrote Zeilen)	Zuschlag [WE]	-	221
Summe zusätzlich Kompensation			<u>662</u>

Aus der Berechnung in der Tabelle ergibt sich die Notwendigkeit in einem Umfang von mindestens **662 Werteinheiten zusätzliche Kompensationsmaßnahmen** durchzuführen.

11.3.5 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Das Kompensationsdefizit für den Bebauungsplan Nr. 104.2 von **21.537 Werteinheiten sowie der 662 Werteinheiten zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen (= 22.199 Werteinheiten)** wird über das **Ökokonto der Gemeinde Wietmarschen im Bereich „Lohner Sand“** über folgende Flächen abgebucht:

Gemarkung Lohne, Flur 19, Fl.-St. 30/5 (tlw.),
Gemarkung Lohne, Flur 20, Fl.-St. 10/1 (tlw.),
Gemarkung Lohne, Flur 26, Fl.-St. 4/10 (tlw.).

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

11.4 Artenliste für Bepflanzungsmaßnahmen

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Flächen mit Pflanzbindung (Auswahlliste):

Baumarten:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Holz-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Straucharten:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

11.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite